

Ausschuss für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Herrn Vorsitzenden Roick

Im Haus

Potsdam, den 21.4.2020

**Entwurf der Beitragsbemessungsverordnung gemäß § 80 Absatz 1a Brandenburgisches Wassergesetz
Benehmensherstellung mit dem ALUK**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion DIE LINKE beantragt, dass der ALUK folgende Stellungnahme im Zuge der Benehmensherstellung zu oben genannter Verordnung abgibt:

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz empfiehlt, in der Verordnung für die Beitragsbemessungsfaktoren Spannen gemäß § 80 Abs. 1a Satz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes vorzusehen. Dabei sollen insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsflächen auch Beitragsbemessungsfaktoren oberhalb 2,0 ermöglicht werden.

Begründung:

Das Brandenburgische Wassergesetz eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, für die Beitragsbemessungsfaktoren Spannen anzugeben, in deren Rahmen dann die Gewässerunterhaltungsverbände die genauen Faktoren für die einzelnen Verbandsgebiete festlegen können. Davon macht der Entwurf des MLUK vom 3.2.2020 keinen Gebrauch. Stattdessen werden als feste Faktoren 2,0 für Siedlungs- und Verkehrsflächen, 1,0 für Landwirtschaft sowie 0,5 für Wald vorgeschrieben.

Wie die Begründung der Verordnung ausführt weisen die einzelnen Verbandsgebiete sehr unterschiedliche Flächenanteile der Vorteilsgebietstypen auf. Dies wird als Argument dafür herangezogen, dass eine deutlich höhere Belastung der Siedlungs- und Verkehrsflächen (die von den Landnutzerverbänden gefordert wurde) nicht umsetzbar ist, weil es dann in Verbänden mit hohem Waldanteil zu unverhältnismäßigen Steigerungen kommen könnte. Als Beispiel wird angegeben, dass ein Beitragsbemessungsfaktor 4 für Siedlungs- und Verkehrsflächen in waldreichen Verbandsgebieten dort zu einer Beitragssteigerung von 500 % führen würde, in Verbänden mit geringem Waldanteil dagegen nur zu 220 %. Weiter heißt es: „Kein zulässiges Kriterium für die Bemessung des Vorteils ist aber die zufällige Verteilung der Nutzungsarten in einem Verbandsgebiet“.

Tatsächlich aber führen gerade landesweit einheitliche Beitragsbemessungsfaktoren zu Beiträgen, die stark von der zufälligen Verteilung der Nutzungsartentypen abhängt, wie die Modellrechnung in Anlage 3 des Verordnungsentwurfs mit einem theoretischen einheitlichen Beitragssatz zeigt. Genau aus diesem Grund hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit der Festlegung von Spannen vorgesehen. Diese Spannen sind eine Möglichkeit des Ausgleichs der Auswirkung unterschiedlicher Nutzungsanteile. Sie würden es ermöglichen, in den einzelnen Verbandsgebieten (im Rahmen der durch die Spanne vorgegebenen fachlichen Begründbarkeit) solche regionalen Unterschiede in ihren Auswirkungen auf die Verhältnismäßigkeit von Beitragsänderungen zu berücksichtigen.

In den meisten anderen Bundesländern werden den Gewässerunterhaltungsverbänden entsprechende Spielräume bei der Festlegung der Beitragsbemessungsfaktoren belassen. Aufschlussreich ist etwa ein Blick nach Mecklenburg-Vorpommern, wo die Beitragssätze in den einzelnen Verbandssatzungen geregelt werden. Neben einem Beitragsfaktor, der sich an der Dichte des Gewässernetzes orientiert, werden auch hier üblicherweise Beitragsbemessungsfaktoren herangezogen, die sich nach den Nutzungstypen richten. Eine stichprobenhafte Durchsicht der Satzungen einiger Gewässerunterhaltungsverbände zeigt dabei eine relativ große Übereinstimmung der Beitragsbemessungsfaktoren für Landwirtschaft (1,0) und Wald (0,5), hingegen eine größere Spannbreite bei Siedlungs- und Verkehrsflächen beispielsweise zwischen 1,5 und 4,5. Angesichts langjähriger Vollzugspraxis in unserem Nachbarland ist damit das Argument widerlegt, dass eine Differenzierung die Rechtssicherheit schmälert und dass höhere Beitragsbemessungsfaktoren als 2,0 nicht rechtssicher umsetzbar seien.

Kathrin Dannenberg

Thomas Domres